

liehe Bestimmung darüber notwendig, was sozialistisches Eigentum ist oder als solches geschützt wird. Die dahingehende Norm, die auf den Erfahrungen mit dem § 28 StEG aufbaut, folgt den früheren Vorstellungen*⁸ im wesentlichen, präzisiert diese jedoch in einigen Punkten. So soll nicht mehr global von Volkseigentum, sondern vom „Vermögen sozialistischer Staaten (also nicht nur der DDR), ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe (Volkseigentum)“ gesprochen werden. Dadurch sollen der Gegenstand der Straftaten und die Aufgliederung der volkseigenen Vermögenssubstanzen (Fonds) auf die einzelnen Rechtsträger von Volkseigentum mit ihrer spezifischen operativen Verwaltungsbefugnis plastischer zum Ausdruck gebracht werden. Dabei wurden auch Erfahrungen im Bereich des Außenhandels berücksichtigt. Zu den dem sozialistischen Eigentum strafrechtlich gleichgestellten Vermögenswerten sollen auch diejenigen gerechnet werden, die Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurden. Das entspräche der tatsächlichen ökonomischen Rolle, die diese Vermögenswerte spielen. Die vorgeschlagene Norm lautet:

„(1) Als sozialistisches Eigentum im Sinne dieses Gesetzes wird das Vermögen sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe (Volkseigentum), das Vermögen sozialistischer Genossenschaften, sowie das Vermögen demokratischer Parteien und Organisationen geschützt.

(2) Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde, und genossenschaftlich genutztes Eigentum einzelner Mitglieder sozialistischer Genossenschaften wird wie sozialistisches Eigentum geschützt.“

Zur tatbestandlichen Ausgestaltung

Weitgehend verwertet werden konnten auch frühere Vorstellungen zur tatbestandlichen Ausgestaltung der Arten der Eigentumsdelikte, wie Diebstahl (einschließlich Veruntreuung), Betrug und Sachbeschädigung⁹, wobei grundsätzlich für Straftaten gegen sozialistisches und persönliches bzw. privates Eigentum die gleichen tatbestandlichen Beschreibungen verwendet werden sollen.

So soll als *Diebstahl* (einschließlich Veruntreuung und „Fundunterschlagung“) erfaßt werden,

„wer Gegenstände, die im sozialistischen (bzw. persönlichen oder privaten) Eigentum stehen, wegnimmt, um sie sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebenen oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangten Gegenstände sich oder einem anderen rechtswidrig zueignet“.

Diese einheitliche Regelung erspart die bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Diebstahl und Unterschlagung nach dem Gewahrsamsbegriff (Allein- oder Mitgewahrsam). Sie verlangt lediglich exakte Tatsachenfeststellung: War der betreffende Gegenstand dem Täter, etwa im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit oder sonst auf Grund einer Vereinbarung, übergeben worden oder nicht? Im letzteren Falle ist, sofern sich der Gegenstand nicht, zufällig im Besitz des Täters befunden hatte, die erste Variante des Tatbestandes (Wegnahme mit Zueignungsabsicht) anzuwenden. Jede Verkaufskraft, jeder Lagerist, Kraftfahrer usw., dem bestimmte Stücke übergeben waren, für die er also damit eine besondere Verantwortung übernommen hat, wäre — unabhängig davon, ob er allein arbeitet oder nicht — wegen „Ver-

untreuung“ dieser Gegenstände (zweite Variante) zu bestrafen.

Die Wegnahmehandlung ist vollendet, wenn sich der Täter die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf den Gegenstand verschafft, ihn also der konkreten tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten entzogen hat (z. B. auch durch Verstecken innerhalb des Bereichs des Berechtigten, im Betrieb, Warenhaus usw.); sie beginnt (womit Versuch gegeben wäre) in dem Augenblick, in dem sich der Täter diese tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit zu verschaffen sucht, z. B. auch durch Einsteigen, Anwendung eines falschen Schlüssels usw.

Als *Betrug* soll (gleichermaßen für sozialistisches wie für persönliches bzw. privates Eigentum) erfaßt werden,

„wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das sozialistische (bzw. persönliche oder private) Eigentum schädigt, um sich oder einem anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen“.

Die uns aus dem geltenden Recht unter dem Begriff der „*Untreue*“ geläufigen Erscheinungsformen von Eigentumsdelikten sollen künftig unterschiedlich gestaltet werden. Soweit es sich um Verfügungen über sozialistisches Eigentum handelt, sollen diese wegen des starken ökonomischen Aspektes solcher Handlungen im Zusammenhang mit und auch unter dem Blickpunkt von Wirtschaftsstraftaten geregelt werden¹⁰.

Zum Schutze des persönlichen und privaten Eigentums erscheint es jedoch notwendig, den Diebstahlstatbestand (einschließlich Veruntreuung) durch einen Untreuetatbestand zu ergänzen, da sonst in Abweichung vom geltenden Recht Forderungen und andere nicht in körperlichen Gegenständen substantiierte Vermögenswerte des persönlichen bzw. privaten Eigentums ungeschützt blieben. Der vorgeschlagene Tatbestand lehnt sich an die erste Variante des § 266 StGB, den sog. Mißbrauchstatbestand, an, verzichtet jedoch auf den besonders schwammigen sog. Treuebruchstatbestand, der seinerzeit vom imperialistischen Reichsgericht „rechtsschöpferisch“ entwickelt worden war und dann in die 1933 erlassene Fassung des § 266 StGB einging. Außerdem soll, um den Tatbestand zu präzisieren und den strafrechtlichen Bereich einzuschränken, die typischerweise vorliegende Zielsetzung bzw. Absicht des Täters, sich (bzw. einen anderen) zu bereichern, zum Tatbestandsmerkmal gemacht werden. Als Untreue zum Nachteil von persönlichem bzw. privatem Eigentum soll also künftig erfaßt werden,

„wer die ihm kraft Gesetzes, staatlichen Auftrages oder Vertrages eingeräumte Befugnis, persönliches oder privates Eigentum anderer zu verwalten, mißbraucht, um sich oder einen anderen zu bereichern“.

Einige bemerkenswerte Änderungen — auch gegenüber früheren Vorstellungen — soll der Tatbestand der *vor-sätzlichen Sachbeschädigung* erfahren. Namentlich bei den Straftaten gegenüber sozialistischem Eigentum geht es darum, unter Auswertung der Erfahrungen der Rechtsprechung zum § 1 WStVO den ökonomischen Aspekt, die Beziehung zur Produktion, deutlicher zu machen und mit der Sachbeschädigung zu verbinden. Deshalb soll als Gegenstand des Delikts primär der Begriff „Produktionsmittel“ verwandt werden, und es sollen über das Zerstören und Beschädigen hinaus auch die anderen relevanten Begehungsweisen des Vernichtens und Unbrauchbarmachens einbezogen werden. Weiterhin soll der Gebrauchszug von Produktionsmitteln der Sachbeschädigung gleichgestellt werden.

⁸ Ebenda, S. 480.
⁹ Ebenda, S. 480-483.

¹⁰ Auf die künftige gesetzliche Regelung der Wirtschaftsstraftaten wird in einem späteren Beitrag eingegangen.